

● Merkblatt Standortvorabklärung Wasserkraftanlagen

Hinweise zum Antragsverfahren

Erläuterungen

Aus Gründen der Kostenminimierung bieten die unteren Wasserbehörden eine sogenannte Standortvorabklärung an, wenn eine Auskunft über die grundsätzliche Eignung eines konkreten Standorts gewünscht wird.

Mit der Standortvorabklärung erhält der Antragsteller eine Tendenzaussage darüber, ob der angefragte Standort für eine Wasserkraftnutzung infrage kommt oder nicht. Eine Standortvorabklärung erfolgt in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen und basiert auf wenigen, nur einen groben Überblick gewährenden und deshalb kostengünstigen Planunterlagen. Eine Standortvorabklärung hat nur beschränkte Aussagekraft und ist rechtlich nicht bindend.

Für die Standortvorabklärung sind folgende Verfahrensschritte vorgesehen:

1. Der Antragsteller legt der Zulassungsbehörde einen Lageplan und eine grobe Konzeption mit Dimensionierung der Anlage und den relevanten Abflussdaten des Gewässers vor.
2. Die Behörde führt eine Prüfung der Unterlagen durch.
3. Zur Frage der Standorteignung und der erforderlichen Unterlagen für ein eventuell förmliches Rechtsverfahren führt die Behörde ggfs. einen Vororttermin mit Antragsteller und Fachbehörden durch.
4. Bezüglich der Genehmigungsfähigkeit des Standorts trifft die Behörde eine Tendenzaussage mit folgendem möglichen Inhalt:
 - Standort ist tendenziell geeignet
 - Standort ist tendenziell ungeeignet
 - Standortaussage ist nicht möglich, da umfassendere Planunterlagen erforderlich wären, die die Auswirkungen der Anlage mit möglichen Ausgleichsmaßnahmen usw. darlegen.

Im zuletzt genannten Fall kann nur in einem förmlichen Verfahren entschieden werden.

Mit der Tendenzaussage weist die Behörde ausdrücklich darauf hin, dass es sich dabei nur um eine summarische Prüfung ohne rechtliche Bindungswirkung handelt. Der Wasserkraftfaterlass dient auch im Rahmen dieser summarischen Prüfung als Prüfungsmaßstab, soweit das im Verfahrensstadium bereits möglich und notwendig ist.

Schutzgebiete, Biotope und naturnahe Gewässerstrecken sind für die Wasserkraftnutzung in aller Regel als nicht genehmigungsfähig anzusehen. Eine rechtlich bindende Festlegung kann jedoch nur im Rahmen eines förmlichen Rechtsverfahrens getroffen werden

Rechtsgrundlagen

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Wassergesetz Baden-Württemberg (WG)
- „Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Verkehr, des Ministeriums Ländlicher Raum und des Wirtschaftsministeriums zur gesamtökologischen Beurteilung der Wasserkraftnutzung; Kriterien für die Zulassung von Wasserkraftanlagen bis 1.000 kW“ (Dezember 2006)

Antragsunterlagen (4-fach)

- 1) Antragssteller (Name und Anschrift)
- 2) kurzer Erläuterungsbericht
- 3) Übersichtslageplan (i.M. 1:25.000), Lageplan (i.M. 1:1.500) mit Standort der Anlage inkl. Flst.-Nrn., Ober- und Unterwasserkanal, Ausleitungsstrecke
- 4) Hydrologische Daten: Einzugsgebiet, mittlerer Abfluss im Gewässer (MQ), Niedrigwasserabfluss im Gewässer (MNQ)
- 5) Art und Umfang der Wassernutzung
- 6) Ggfs. weitere Unterlagen wie Turbinentyp mit Datenblatt, Schluckvermögen, Nennleistung [kW], Fallhöhe, Hauptmaße, Wirkungsgrad

Gebühr

Für die Tendenzaussage ist nach dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis eine Gebühr zu erheben. Diese bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand und beträgt aktuell 65 €/Stunde.

Ansprechpartner

Bei rechtlichen Fragen [Fachbereich Umweltrecht](#)

Bei technischen Fragen [Fachbereich Wasser und Boden](#)